



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/549-II/4/92

Wien, am 18. November 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates

3468 IAB

Parlament

1992 -11- 23

1017 Wien

zu 3496 IJ

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen haben am 22.9.1992 unter der Nr 3496/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sexaffäre in Oberösterreichs Gendarmerie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß von der Staatsanwaltschaft (dem Landesgericht) Linz gegen Gruppeninspektor Paul Hainzl wegen Verdachtes unsittlicher Handlungen ermittelt wird?
In welchem Stadium befinden sich die gerichtlichen Ermittlungen?
2. In der Presse (Oberösterreichische Nachrichten vom 25.8.1992) hat sich Landesgendarmeriekommendant Oberst Trapp zum Fall Hainzl zu Wort gemeldet und nachstehende Aussagen getroffen: Zitat: "Er ist sicherlich ein bißel zu weit gegangen". Die Unzuchtsanzeige, die von der Ex-Gattin des Gendarmen nach der Scheidung im Mai erstattet worden war, sei, so vermutet Trapp, "ein Racheakt". Die Kinder seien von ihr beeinflußt, bei der Vernehmung wahrscheinlich ein wenig übertrieben. Der Mann hätte einen großen Fehler begangen, die Frau überhaupt zu heiraten, meinte Trapp. Sollte der Verdächtige verurteilt werden, würde er dennoch seinen Job behalten". Wir werden ihn nicht entlassen", so Trapp. Noch einmal auf die sexuelle Belästigung angesprochen, meinte der Landesgendarmeriekommendant

dant: "Die Kinder haben doch Sexunterricht in der Schule. Sie hatten Vertrauen zu ihm, weil die Ex-Frau dauernd unterwegs war und er sich um sie gekümmert hat. Da war eben er es, der in natura ein wenig gezeigt hat. Wie weit das Angreifen ging, weiß ich nicht." Wie steht der Minister zu diesen skandalösen verharmlosenden Aussagen?

Sieht der Bundesminister in den Aussagen Dienstpflichtverletzungen?

Wenn ja, welche Maßnahmen werden seitens des Bundesministers getroffen werden?

3. Stellt sich in Anbetracht einiger Passagen in den Aussagen von Oberst Trapp nicht die Vermutungen der Verletzung des Amtsgeheimnisses oder eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 21. Abschnitt des Strafgesetzbuches (gegen die Rechtspflege)?

Wenn ja, welche Maßnahmen werden seitens des Bundesministeriums getroffen werden?

4. Wurde das Bundesministerium für Inneres bislang mit der Angelegenheit befaßt?

Wenn ja, in welchen Details und mit welchen Konsequenzen?

5. Werden in der Causa Hainzl/Trapp noch andere Maßnahmen getroffen?

Wenn ja, welche?

6. Oberst Trapp traf in der Presse u.a. folgende Aussage: "Die Unzuchtsanzeige, die von der Ex-Gattin des Gendarmen nach der Scheidung im Mai erstattet worden war, sei, so vermutet Trapp, ein "Racheakt". Die Kinder hätten von ihr beeinflußt, bei der Vernehmung wahrscheinlich ein wenig übertrieben". Wird diese Aussage ihrerseits gebilligt?

Sehen Sie, wie auch die oberösterreichischen SPÖ-Frauen, ebenfalls ein Zitat skandalöse Verharmlosung"?

7. Oberst Trapp führte im oben angeführten Pressebericht des weiteren aus: "Wir werden ihn nicht entlassen". Sieht der Minister in der von Oberst Trapp gemachten Aussage eine Präjudizierung?

Bedeutet diese Aussage nicht eine Vorwegnehmung der Entscheidung der Disziplinarkommission?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Es ist richtig, daß von der Staatsanwaltschaft Linz gegen GrInsp. P. H. wegen Verdachtes unsittlicher Handlungen ermittelt wird. Die Staatsanwaltschaft hat die Anklageschrift eingebbracht.

Zu Frage 2.:

Oberst TRAPP stellt in Abrede, Aussagen, so, wie sie im zitierten Medium abgedruckt sind, gemacht zu haben. Aufgrund von Erhebungen ergibt sich aber, daß TRAPP, wenn vielleicht auch unbewußt, durch ungeschickte, unbedachte und mißverständliche Wortwahl beim Interview den Eindruck erweckt haben könnte, das aussagen zu wollen, was dann gedruckt wurde.

Oberst TRAPP wurde deshalb belehrt und, um für die Zukunft mißverständliche Presseaussagen zu vermeiden, angewiesen, hinkünftig Aussagen gegenüber Medien nur nach Zustimmung meines Ministeriums abzugeben.

Zu Frage 3.:

Da die abgedruckten Äußerungen von Oberst TRAPP in Abrede gestellt werden und die Erhebungen keinen konkreten Verdacht im Sinne der Fragestellung ergaben, erscheinen außer den zu Frage 2 angeführten Maßnahmen keine weiteren notwendig.

Zu Frage 4.:

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde kurz nach dem Erscheinen des gegenständlichen Artikels in den Oberösterreichischen Nachrichten eine Stellungnahme von Oberst TRAPP eingeholt. Er stellte in Abrede, die kritisierten Äußerungen gemacht zu

haben. Es wurde ihm aufgetragen, in einem Leserbrief den Sachverhalt richtigzustellen. Dieser Leserbrief ist in den Oberösterreichischen Nachrichten erschienen; wesentliche Passagen, die eine Aufklärung bezüglich der Nichtabgabe der genannten Äußerungen gebracht hätten, wurden jedoch weggelassen.

Zu Frage 5.:

Im Hinblick darauf, daß die Angelegenheit bei Gericht anhängig ist, eine Disziplinaranzeige erstattet wurde und die in der Beantwortung zu Frage 2 angeführten Maßnahmen gesetzt wurden, erscheinen weitere Maßnahmen nicht mehr erforderlich.

Zu Frage 6.:

Die hier wiedergegebene Aussage kann ich nicht billigen. Im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage 2 scheinen mir die dort angeführten Maßnahmen jedoch ausreichend.

Zu Frage 7.:

Da das Landesgendarmeriekommando diesbezüglich keine Kompetenz für eine Entlassung hat und nicht eindeutig feststeht, daß Oberst TRAPP diese Äußerung tatsächlich so gemacht hat, sehe ich keine Präjudizierung und Vorwegnahme der Entscheidung der Disziplinarkommission.

F6auß 13er